

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Oktober 2018

Nr. 2018/1569

Förderprogramm Waldwegsanierungen 2018 – 2021 Forstkreis Olten-Gösgen; Projektgenehmigung und Zusicherung von Kantonsbeiträgen

1. Ausgangslage

Das mit RRB Nr. 2013/2339 vom 17. Dezember 2013 genehmigte Projekt „Waldwegsanierungen 2013 – 2017 Forstkreis Olten-Gösgen“ wurde mit geschätzten Kosten von 795'300 Franken und zugesicherten Kantonsbeiträgen von 386'250 Franken per Ende 2017 abgeschlossen. Insgesamt wurden in den Wäldern des Forstkreises Olten-Gösgen 24 Projekte bei neun Waldeigentümern abgerechnet. Während der Projektperiode wurden insgesamt Massnahmen im Umfang von 433'697.10 Franken ausgeführt und mit Kantonsbeiträgen von 272'000.20 Franken unterstützt. Die fachgerechte Ausführung wurde durch den zuständigen Kreisförster kontrolliert.

Die Sanierung von Waldwegen bezweckt die Erhaltung einer minimalen Infrastruktur zur Pflege und Nutzung der Wälder. Das vorliegende Projekt sieht die Verstärkung und Instandstellung der Strassenkörper bestehender Erschliessungen nach Ablauf des Dimensionierungszeitraumes von 30 Jahren vor. In diesen Fällen sind die Deformationen des Strassenkörpers so massiv, dass die Sicherheit für das Befahren, insbesondere mit schweren Fahrzeugen für die Holzernte und Holzabfuhr, nicht mehr überall gewährleistet ist. Zudem wurden die Wege früher nicht für die Breite und das Gewicht der heutigen Fahrzeuge dimensioniert. Eine rechtzeitige Sanierung vermag zudem Folgeschäden zu verhindern.

Die in der Beilage aufgeführten Waldeigentümer ersuchen den Kanton um die Zusicherung von Kantonsbeiträgen an die vorgesehenen Waldwegsanierungen mit einem Kostenvoranschlag von 1'253'500 Franken bzw. einem Kantonsbeitrag von 625'721.60 Franken. Mit der finanziellen Unterstützung wird für die Waldeigentümer ein Anreiz geschaffen, die Waldwege weiterhin in einem guten Zustand zu halten, damit sie auch in Zukunft für die Holznutzung sowie die erholungssuchende Bevölkerung zur Verfügung stehen.

Da es sich um die Wiederinstandstellung von bestehenden Erschliessungen handelt und keine neuen Waldgebiete erschlossen werden, kann auf ein amtsinternes Mitberichtsverfahren verzichtet werden. Bei Ausbauten mit Terrainveränderungen muss hingegen gemäss § 3 Absatz 2 Buchstabe b der Kantonalen Bauverordnung (KBV; BGS 711.61) vom 3. Juli 1978 ein Baugesuch eingereicht werden.

Das Förderprogramm Waldwegsanierungen 2018 – 2021 Forstkreis Olten-Gösgen ist eine Fortsetzung des Förderprogramms Waldwegsanierungen 2013 – 2017. Die Abstufungen nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gesuchsteller und die Beitragssätze beziehen sich auf das Jahr 2018 und bleiben während der Projektdauer 2018 – 2021 unverändert.

2. Erwägungen

Das vorliegende Programm entspricht der Waldgesetzgebung sowie dem kantonalen Planungs- und Baugesetz. Da insgesamt vier Sanierungsabschnitte die rechtsgültigen Grundwasserschutzzonen S2 resp. S3 tangieren, wurde das Amt für Umwelt, Abteilung Wasser, per 21. August 2018 informiert. Mit Antwort vom 31. August 2018 wurde den geplanten Waldwegsanierungen in den Schutzzonen S2 und S3 unter der Einhaltung der folgenden Bedingungen zugestimmt:

- Zulässig sind nur Sanierungen von bestehenden Wegabschnitten, welche keine zusätzliche Baubewilligung erfordern. Terrainabtrag (Hangeinschnitte etc.), wesentliche Verbreiterungen oder gar Neuerschliessungen sind nicht zulässig.
- Recycling-Baustoffe dürfen nicht verwendet werden.
- Das Merkblatt Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen ist verbindlich zu berücksichtigen und auch den Baumannschaften vor Ort auszuhändigen.
- Die jeweils betroffene Wasserversorgung ist vorgängig zu informieren und muss ihre Zustimmung erteilen.
- Einzuhalten sind die einschlägigen Schutzzonenbestimmungen.
- Wasser von Wegen ist an Stellen mit einer gut ausgebildeten, biologisch aktiven Bodenschicht zu versickern, wenn immer möglich ausserhalb der Zone S2.
- Die Zone S1 darf unter keinen Umständen tangiert werden.
- Generell ist das Einbringen von Festbelag sowie auf Betonierarbeiten zu verzichten.

Andernfalls sind beim Amt für Umwelt entsprechende Gesuche für gewässerschutzrechtliche Bewilligungen einzureichen.

Nach § 26 Absatz 2 und 4 des kantonalen Waldgesetzes (WaGSO; BGS 931.11) kann der Kanton forstliche Erschliessungsanlagen mit Finanzhilfen unterstützen. Die Höhe der Finanzhilfen beträgt maximal 70% der beitragsberechtigten Kosten. Finanzhilfen für öffentliche Waldeigentümer sind nach deren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abzustufen. Die Abstufung bei den Bürgergemeinden richtet sich nach den §§ 49 und 50 der kantonalen Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12), bei den Einheitsgemeinden nach § 50^{bis} WaVSO. Für die Forstbetriebsgemeinschaften mit einem vom Kanton genehmigten Vertrag zur gemeinsamen Bewirtschaftung der Wälder mehrerer Waldeigentümer richtet sich die Abstufung nach § 50^{ter} WaVSO. Für den Privatwald resp. Staatswald werden die Beiträge nicht abgestuft.

Folgende Massnahmen für die Wiederherstellung und den Ausbau bestehender Wege sind beitragsberechtigt:

- Verstärkung des Koffers und Erneuerung der Verschleisschicht; Instandstellung von Entwässerungsanlagen wie Längsgräben, Sickerleitungen, Durchlässen und Schächten;
- Verbreiterungen bestehender Wege und Ausbau bestehender Kehrplätze;
- Instandstellung von Böschungen und Banketten;
- Reparatur und Ersatz bestehender Bauten entlang den Wegen, wie Holzkasten, Böschungssicherungen, Stützmauern, Schotterkörbe.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 26 des kantonalen Waldgesetzes (WaGSO; BGS 931.11) sowie § 38^{bis} des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1):

- 3.1 Dem Förderprogramm Waldwegsanierungen 2018 – 2021 Forstkreis Olten-Gösgen wird die Zustimmung erteilt. Die in den Erwägungen hinsichtlich Gewässerschutz aufgeführten Bedingungen sind in den jeweiligen Detailprojekten und Baugesuchen zu berücksichtigen.
- 3.2 Die Beiträge werden aufgrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bürger- und Einheitsgemeinden von 0 – 100 % abgestuft. Für den Staatswald erfolgt keine Abstufung. Der maximale Beitrag beträgt 70 %. Die Abstufungen und Beitragssätze bleiben während der gesamten Programmdauer unverändert.
- 3.3 Die zugesicherten Kantonsbeiträge, die Abstufung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und die daraus resultierenden Beitragssätze sind in der Beilage, die integrierter Bestandteil dieses Beschlusses ist, aufgelistet.
- 3.4 Den in der Tabelle aufgelisteten Beitragsempfängern wird an das Programm mit einem Kostenvoranschlag von 1'253'500 Franken ein maximaler Kantonsbeitrag von 625'721.60 Franken zugesichert. Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Kredite über die Position 5620000 70.000330.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Tabelle Förderprogramm Waldwegsanierungen 2018 – 2021 Forstkreis Olten-Gösgen

Verteiler

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, AWJF (3)
 Amt für Umwelt, Abteilung Wasser (RH)
 Bürgergemeinden, Forstbetriebsgemeinschaften, Staatswald (12; Versand durch AWJF)
 Forstreviere (3; Versand durch AWJF)